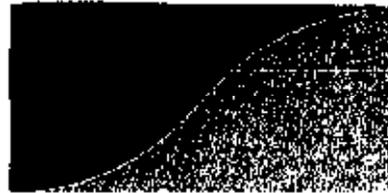


Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 39/39
Telex: 08 88 846 pbbn d



Inhalt

Dieter Haack MdB, Bundes-
bauminister, stellt den Ent-
wurf für ein neues Kleingar-
tengesetz vor: Unbefriedig-
te Nachfrage. Seite 1

Helmut Rothmund MdL wirft
der CSU vor, unfähig zur
sachbezogenen Diskussion zu
sein: Verfassungstreue von
Beamten. Seite 4

Hermann Scheer MdB befürwor-
tet, Verhandlungsdruck aus-
zuüben: SPD sollte vorsorg-
lich die Option für seege-
stützte Mittelstreckenrake-
ten eröffnen. Seite 5

Werner Holtfort verurteilt
Polizeimethoden gegen De-
monstranten und Linke: Or-
wells "1984" in Niedersach-
sen. Seite 7

Jürgen Egert MdB beschreibt
Kostendämpfung zugunsten
bayerischer Ärzte: Bayern-
vertrag - ein Abweg. Seite 9

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 8 12-1

37. Jahrgang / 69

13. April 1982

Unbefriedigte Nachfrage

Kleingarten - Erholungsraum und Beitrag zum öffentlichen
Grün

Von Dr. Dieter Haack MdB
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Das Bundeskabinett hat in der vergangenen Woche den Ent-
wurf eines Bundeskleingartengesetzes verabschiedet. Dieses
Gesetz soll die Grundlagen für eine zielgerechte Klein-
gartenpolitik sichern, die auch in Zukunft Bestand hat. Wer
beim Stichwort Kleingarten zunächst milde lächelt, der tut
dies sicher in Unkenntnis der Bedeutung, die Kleingärten
für Millionen von Bürgern in unserem Lande haben und in Un-
kenntnis ihrer Bedeutung für die Verbesserung des Wohnum-
feldes.

Ein neues Recht für die Kleingärten war notwendig. Das bis-
lang geltende Kleingartenrecht stammt aus einer Zeit, in
der der wirtschaftliche Nutzen des Kleingartens im Vorder-
grund stand. Dementsprechend enthält es Regelungen, die auf
diese Aufgaben zugeschnitten sind. Diese Regeln sind gekenn-
zeichnet durch die grundsätzliche Unkündbarkeit von Pacht-
verträgen und durch Pachtzinsregelungen, die in den meisten
Fällen zu einem außerordentlich niedrigen Pachtzins führen.
Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind diese
Regelungen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Damit war
für den Gesetzgeber die Notwendigkeit zum Handeln gegeben.
Es ging darum, sichere rechtliche Grundlage für Erhaltung
und Ausbau des Kleingartenwesens zu schaffen.

Der Entwurf für ein Bundeskleingartengesetz, der jetzt in
die parlamentarische Beratung geht, berücksichtigt die so-
zialpolitischen und städtebaulichen Funktionen der Klein-
gärten, deren Bedeutung als Nutz- oder Erholungsgärten für
Millionen von Bundesbürgern noch ständig wächst. Insbeson-
dere in Ballungsgebieten und in dicht bebauten Stadtquar-
tieren mit belastetem Umfeld können Kleingärten den notwen-
digen Ausgleich liefern und nicht nur die Lebensverhältnisse
der Kleingärtner selbst, sondern auch der übrigen Bevölke-
rung verbessern.

Printed in Germany
with recycled paper
Recycling-Paper



Mit Hilfe der Kleingärten können die in manchen Wohnsituationen empfundenen Mängel teilweise ausgeglichen werden. Kleingärten werden heute zunehmend als wichtig im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung angesehen, insbesondere für die mehr als 30 Millionen Bundesbürger, die in Wohnungen ohne einen dazugehörigen Garten leben. Als Grün- und Freiflächen verbessern Kleingärten insgesamt die ökologischen Grundlagen in den Städten und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz. In den Ballungsgebieten spielen Kleingartenanlagen, die häufig heute schon ohne gesetzliche Regelungen für die Allgemeinheit geöffnet sind, als Naherholungs- und Freizeitgebiete eine wichtige Rolle.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf schafft für die mehr als 650.000 Kleingärtner in der Bundesrepublik eine Rechtsbasis, die ausgewogen die Interessen der Kleingärtner wie auch die Interessen der Verpächter berücksichtigt. Das Gesetz sieht vor, Kleingartenanlagen künftig grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Sie können ihre städtebaulichen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie auch der erholungsuchenden Bevölkerung offen stehen. Dabei braucht kein Kleingärtner zu fürchten, daß jetzt jedermann durch seine Parzelle spazieren kann. Geöffnet sein soll lediglich die Gesamtanlage. Ich bin sicher, daß auch die überwiegende Mehrzahl der Kleingärtner diese Regelung begrüßt.

Neue Regeln gibt es auch für den Pachtzins. Er soll der Höhe nach begrenzt werden. Eine solche Pachtpreisbindung ist ganz sicher gerechtfertigt. Das Kleingartenrecht muß sicherstellen, daß nicht über den Preis entschieden wird, wer als Pächter einen Garten erhält. Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen dürfen nicht verdrängt werden. Daneben ist zu berücksichtigen, daß Kleingärtner nicht unerhebliche Investitionen erbringen und zur Verbesserung der städtischen Grünflächenversorgung beitragen.

Die zulässige Höchstgrenze für den Pachtzins hebt nach dem Gesetzentwurf ab auf den Zins, der heute im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu leisten ist. Für Kleingartenanlagen darf der Pachtzins den doppelten Betrag des in diesem Bereich ortsüblichen Zinses nicht überschreiten. Für einen Kleingarten von 400 Quadratmeter wird die Jahrespacht von heute im Schnitt 32 bis 40 DM auf etwa 120 DM im Jahr ansteigen können. Dies halte ich für sozial durchaus vertretbar. Die Bindung an eine Obergrenze, die nicht überschritten werden darf, schafft den Kleingärtnern die Sicherheit, daß es nicht zu Pachtzinsen kommt, die die Leistungsfähigkeit einkommensschwächerer Haushalte überfordert. Dort, wo bereits heute die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Obergrenzen überschritten sind, wird es wieder zu einer Senkung des Pachtzinses kommen.

Im Blick auf die Kündigungsmöglichkeiten des Verpächters unterscheidet das Gesetz zwischen Kleingärten, die in einem Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind und anderen Kleingärten, die nicht im Bebauungsplan ausgewiesen sind. Diese Unterscheidung ist erforderlich, weil im Bebauungsplan ausgewiesene Dauerkleingärten bodenrechtlich eine andere Qualität haben als sonstige Kleingärten. Flächen, die als Dauerkleingärten festgesetzt sind, können und sollen nur kleingärtnerisch genutzt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, einander abweichende Regelungen insbesondere im Blick auf die Befristung von Verträgen über Kleingärten, deren Kündigung sowie die Frage der Ersatzlandbeschaffung bei einer Kündigung vor. Bei Verträgen über Kleingärten, die nicht im Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind, soll die Dauer der Pachtverträge den Parteien überlassen werden. Vieles spricht dafür, daß private Verpächter eher bereit sind, Grundstücke für Kleingartenzwecke zur Verfügung zu stellen, wenn sie nicht zum Abschluß unbefristeter Pachtverträge gezwungen sind. Anders ist dies für im Bebauungsplan ausgewiesene Dauerkleingärten. Da sie, so lange der Bebauungsplan nicht geändert wird, nur kleingärtnerisch genutzt werden können, ist es gerechtfertigt, hier nur unbefristete Verträge zuzulassen. Allerdings soll der Eigentümer, wenn er ein be-



rechtigtes Interesse an der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat, ein Kündigungsrecht erhalten. Dies gilt beispielsweise dann, wenn der Eigentümer Eigenbedarf geltend macht. Die Kündigungsgründe werden im Gesetz im einzelnen aufgezählt. Sie orientieren sich dabei im wesentlichen am bereits geltenden Recht.

Rechtssicherheit ist sicher eine ganz wesentliche Voraussetzung, Kleingärten gegenüber anderen Nutzungen abzusichern. Eine weitere, nicht weniger bedeutsame, ist die verstärkte Ausweisung von Kleingartengelände durch die Gemeinden. Das zahlenmäßige Angebot an Kleingärten, dies zeigen die oft enormen Wartelisten bei den Kleingartenorganisationen, entspricht in vielen Städten bei weitem nicht der Nachfrage. Viel zu häufig sind in der Vergangenheit auch Kleingartenanlagen aufgelöst worden. Kleingärten stehen, wie innerstädtische Grün- und Freiflächen überhaupt, oft im Gegensatz mit anderen Nutzungsansprüchen an den knappen Grund und Boden wie Wohnungsbau, Straßenbau, Infrastrukturmaßnahmen. Diese anderen Nutzungsansprüche haben sich in der Vergangenheit zu meist als durchsetzungsfähiger erwiesen. Ich appelliere deshalb an alle Verantwortlichen gerade in den Gemeinden, Kleingärten bei der Stadtplanung und Stadtentwicklung ausreichend vorzusehen. Erfreulicherweise hat sich inzwischen die Qualität der Grün- und Freiflächenplanung bei uns allgemein erhöht. Die Bereitschaft, vorhandene Kleingartenanlagen sowie Flächen für Erweiterungen in Bauleitplänen verbindlich zu sichern, ist gewachsen. Allerdings läßt sich das Angebot in den Großstädten wohl nur langsam vermehren. Die Funktion der Kleingärten, einen Ausgleich für belastete Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse zu bieten und Möglichkeiten für eine kreative Freizeitbeschäftigung zu eröffnen, ist wohl inzwischen allgemein anerkannt. Die Bedeutung der Kleingartenanlagen für den ökologischen Ausgleich im Stadtgebiet scheint demgegenüber erst allmählich erkannt zu werden. Diese Wirkungen von Kleingärten als "Grüne Lungen" gilt es in Zukunft noch stärker zu betonen. Dies ist eine wichtige Aufgabe für alle, die in Verbänden und Fachgremien, aber auch in der öffentlichen Verwaltung für das Kleingartenwesen Verantwortung tragen.

(-/13.4.1982/ks/ca)

+ + +



Verfassungstreue von Beamten

CSU unfähig zur sachbezogenen Diskussion

Von Dr. Helmut Rothmund MdL

Landes- und Fraktionsvorsitzender der bayerischen SPD

Im November 1980 sagte Helmut Schmidt in seiner Regierungserklärung: "Wir werden nach Möglichkeiten suchen, bei der Prüfung der Verfassungstreue von Beamten dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit auch dadurch Geltung zu verschaffen, daß die Anforderungen nach den unterschiedlichen Funktionen differenziert werden." Es blieb nicht bei dieser Ankündigung. Vor nunmehr zwei Wochen wurde aus dem Hause Baum ein mit Bundesjustizminister Schmaude abgestimmter Gesetzentwurf vorgelegt. Kern der angestrebten Neuregelung ist es, daß künftig auch die Stellung eines Beamten berücksichtigt wird, wenn es um die Entscheidung geht, ob er durch sein Verhalten außerhalb des Dienstes seine politische Treuepflicht verletzt.

Die bayerische SPD begrüßt diese Initiative der Bundesregierung. Sie schafft die Möglichkeit, den Bahnschaffner und den Richter, den Briefträger und den Polizeibeamten entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgaben auch unterschiedlich zu behandeln. Wer Briefe sortiert oder Fahrkarten kontrolliert, muß nicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie der, der als Polizeibeamter Verfassung und innere Sicherheit schützt. Die Bürger unseres Landes sehen diese Unterschiede, sie sehen auch die Notwendigkeit, diesen Unterschieden in den Beamtengesetzen Rechnung zu tragen.

Wer das nicht sieht - nicht sehen will - ist die CSU. Ohne langes Überlegen wird der Vorstoß der Bundesregierung schroff abgelehnt. Ohne Eingehen auf die Sache schwingen die Scharfmacher der CSU die Keule der Verfassungswidrigkeit und unterstellen die Aushöhlung des Berufsbeamtentums.

Auch in diesem Fall wird deutlich: Die CSU hat sich verrannt. In Fragen der Verfassungstreue von Beamten ist die CSU unfähig zur sachbezogenen Diskussion. Niemand kann von der CSU ein Umdenken von heute auf morgen erwarten. Aber langsam wäre es Zeit, daß die CSU zu einer den Problemen angemessenen Haltung zurückfindet. Dies ist schwierig. Ist es doch das CSU-regierte Bayern, wo der Radikalenerlaß rigoros und unbarmherzig praktiziert wird, wo kein Gericht zu weit und kein Prozeß zu teuer ist, um nicht kritische junge Menschen einzuschüchtern.

Die schroffe und pauschale Ablehnung der sozialliberalen Vorschläge durch die CSU ist entlarvend. Längst schon geht es der CSU nicht mehr um die Sache, nämlich um das Fernhalten wirklicher Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst. Vielmehr sind Einschüchterung und Mundtotmachen kritischer Stimmen das bedenkliche Ziel.

Nur am Rande sei noch vermerkt: Allen Unkenrufen vom bevorstehenden Ende der sozialliberalen Koalition zum Trotz: Die Bundesregierung leistet unbeirrt ihre Arbeit, die Gemeinsamkeiten sind nicht erschöpft. Gerade in dieser Frage - Verfassungstreue von Beamten - wäre es für Hans-Dietrich Genscher und die FDP einmal sinnvoll zu überlegen, wo hier gemeinsames Handeln mit einer halstarrigen und rechthaberischen CSU möglich wäre. Er könnte sich dabei durchaus bei der Landtagsfraktion der bayerischen FDP erkundigen, die ihre eigenen Erfahrungen machen mußte.

(-/13.4.1982/ks/ca)

+ + +



Auf Verhandlungsdruck nicht verzichten

SPD sollte vorsorglich die Option für seegestützte Mittelstreckenraketen eröffnen

Von Hermann Scheer MdB

Mitglied des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages

Die Forderung amerikanischer Kongreß-Mitglieder nach einem Kernwaffenstopp der Großmächte; das Anwachsen der amerikanischen Protestbewegung gegen Atomwaffen; die faktische Beerdigung des landgestützten MX-Programms durch die zuständigen Kongreß-Ausschüsse; der spektakuläre Vorschlag von McNamara und anderen für einen Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen durch die NATO; dies alles demonstriert und signalisiert, wie virulent die Auseinandersetzungen um die nukleare Rüstung schon sind. In diesem Zusammenhang gewinnt die Entscheidung des SPD-Parteitag zur Sicherheitspolitik und zum NATO-Doppelbeschluß zunehmend an weltpolitischer Bedeutung.

Eine Woche vor Beginn des SPD-Parteitags stehen sich bei der Frage europäischer Atomraketen im wesentlichen zwei Positionen innerhalb der SPD gegenüber, zwischen denen vor allem die Entscheidung erwartet wird. Beide Anträge sind von der Zielsetzung bestimmt, eine Stationierung wesentlicher Mittelstreckenraketen in Westeuropa überflüssig zu machen beziehungsweise verhindern zu wollen.

Der Antrag des Parteivorstandes (Leitantrag) besteht hierzu aus drei wesentlichen Elementen:

- Ein beiderseitiges Stationierungsmoratorium für Kurzstreckenraketen für die Dauer der Genfer Verhandlungen;
- der Verweis auf einen ordentlichen SPD-Parteitag im Herbst 1983, um dann angesichts des bis dahin erreichten Verhandlungsstandes weiteres zu entscheiden;
- falls der Verhandlungsstand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht befriedigend im Sinne der SPD-Zielsetzung ist, wird als eine mögliche Antwort im Jahr 1983 ein Produktions- und Stationierungsmoratorium genannt.

Der angekündigte Alternativantrag besteht ebenfalls aus drei wesentlichen Elementen:

- Auf eine Stationierung im Laufe der Verhandlungen soll verzichtet werden;
- falls die Sowjetunion bereit ist, ihre atomaren Sprengköpfe und Mittelstreckenraketen (ob auf SS-4, SS-5 oder den neuen SS-20) auf den Stand von Mai 1978 zurückzunehmen, sollten dafür bei uns die Stationierungsvorbereitungen für neue Mittelstreckenraketen eingestellt werden;
- zwar soll noch weiterhin über Mittelstreckenraketen verhandelt werden, aber mit der - außerhalb der Verhandlungen durch bilateral gedachte Zug-um-Zug-Aktionen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik - Orientierung am Potential vom Mai 1978 wird signalisiert, wie im Sinne der Alternativantragsteller ein gerade noch akzeptables Ergebnis bei europäischen Mittelstreckenraketen aussehen könnte.

Zwischen beiden Anträgen bestehen nun keineswegs nur geringfügige Unterschiede, wie oftmals gesagt wird, sondern durchaus substantielle Unterschiede. Eine politische Bewertung beider Anträge ergibt aus meiner Sicht, daß der Leitantrag des Parteivorstandes eher geeignet ist, dem Ziel der Verhinderung einer Stationierung der Mittelstreckenraketen näher zu kommen:

- Der Leitantrag gewährleistet, daß der Verhandlungsdruck auf USA und Sowjetunion aufrecht erhalten bleibt. Der Gegenantrag würde, indem er unbefristet für die Dauer der Verhandlungen eine Stationierung ablehnt, den zeitlichen Verhandlungsdruck von der Sowjetunion nehmen. Es scheint aber aus vielen Gründen notwendig, neben dem sachlichen und auch den zeitlichen Verhandlungsdruck aufrechtzuerhalten.



- Würde von unserer Seite der zeitliche Verhandlungsdruck von der Sowjetunion genommen, so riskierten wir, daß uns demnächst der Schwarze Peter erfolgloser Verhandlungen zugeschoben werden könnte. Dieser Vorwurf würde ausgerechnet die SPD treffen, die sich mehr und nachhaltiger als alle anderen für Verhandlungen eingesetzt hat. Dies würde es uns wesentlich erschweren, notfalls 1983 auch eine Entscheidung gegen eine Stationierung bei entsprechend unbefriedigendem Verhandlungseinsatz zu treffen.
- Wenn jetzt bereits durch einen definitiven Verzicht auf Stationierung während der Verhandlungen auch über das Jahr 1983 hinaus Festlegungen getroffen werden, so wird bei näherem Hinsehen der Verweis auf einen ordentlichen Bundesparteitag im Herbst 1983 für diese Entscheidungsfrage fast überflüssig. Denn der Alternativantrag nimmt bereits jetzt eine mögliche Entscheidung des Parteitags 1983 vorweg und nimmt diesem Parteitag seine vorgesehene instrumentelle Wirkung. Der Leitantrag, der sich gemäß dem Verhandlungsvorlauf im Herbst 1983 auch die Entscheidung einer Nicht-Stationierung offenhält, ohne den Verhandlungsdruck jetzt zu mindern, hat aber die größere instrumentelle Wirkung in seiner jetzigen Form.
- Wenn wir uns bilateral im Sinne der Alternativantragsteller mit der Sowjetunion auf das Potential von 1978 verständigen können, wären Reibungen mit anderen westeuropäischen Staaten unvermeidlich. Diese würden uns mit Recht entgegenhalten, daß es keineswegs relativ gleichgültig ist, ob veraltete SS-4 und SS-5 oder moderne SS-20 mit atomaren Sprengköpfen auf Westeuropa gerichtet sind. Und gerade weil wir bei allen Versuchen, politisch wirkungsvoll gegen die atomare Rüstungseskalation der Großmächte vorzugehen, auf die unbedingte Unterstützung der westeuropäischen Partner angewiesen sind, sollten wir außerhalb der Genfer Verhandlungen jetzt keine separaten Vorstöße unternehmen, die auch noch inhaltlich fragwürdig sind.
- Darüber hinaus gibt es keine triftigen Indizien dafür, daß die Sowjetunion bereit wäre, außerhalb der Verhandlungen mit der Bundesrepublik eine Spezialabmachung auf den Stand von 1978 zu treffen. Selbst wenn also die Formel "Stand Mai 1978" inhaltlich voll unterstützungsfähig wäre, ist nicht zu empfehlen, den Genfer Verhandlungsvorlauf jetzt zu durchbrechen. Auch dies würde es uns erschweren, eventuell eines Tages bestimmte Verhandlungsergebnisse zurückweisen zu können.

Allerdings bleiben auch beim Leitantrag gerade vor dem Hintergrund der eingangs genannten aktuellen Entwicklungen und Diskussionen noch offene Fragen. Deshalb ist zu erörtern, in welcher Form die zusätzlichen Antworten ergänzend zum Leitantrag noch auf dem Parteitag angebracht werden können:

1. Wenn über die Moratoriumsvorschläge beziehungsweise -vorbehalte des Leitantrags hinaus noch Präzisierungen gewünscht werden, so müßten diese die Maxime berücksichtigen, daß dem Parteitag 1983 keine Entscheidungen vorweggenommen werden, die erst später auf sachlicher Grundlage zu treffen sind. Es kann also nur darum gehen, verschiedene Wege aufzuzeigen, ohne sich auf einen bestimmten Weg bereits jetzt festzulegen.
2. Unbeantwortet ist zum jetzigen Zeitpunkt die Frage, ob die im militärischen Teil des NATO-Beschlusses vorgesehene Landstationierung unbedingt das letzte Wort sein muß. Die Argumente, die in den USA gegen landgestützte MX-Raketen vorgebracht wurden, sind in noch wesentlich triftigerer Form gegen landgestützte Mittelstreckenraketen im dichtbesiedelten Mitteleuropa vorzutragen. Erst im Jahr 1983 bei unbefriedigendem Verhandlungsvorlauf die Alternative einer Seestationierung offiziell zu erörtern, dürfte zu spät sein. Da wir uns nun nicht allein auf das optimale Ziel eines möglichen Stationierungsverzichts östlicher Mittelstreckenraketen verlassen und einstellen dürfen, ist es angebracht, bereits jetzt das Bedürfnis zu artikulieren, daß über eine mögliche Stationierung auf Schiffen intensiver nachgedacht wird.
3. Probleme der NATO-Doktrin, die Probleme der flexible response angesichts der waffentechnischen Entwicklungen und die Problematik des Ersteinsatzes von Atomwaffen bedürfen einer gründlichen Überprüfung. Ein solcher Auftrag sollte vom Parteitag gegeben werden, damit die SPD 1983 nicht nur über eine einzelne sicherheitspolitische Frage befindet, sondern ihre Entscheidung in einem neuen konzeptionellen Rahmen trifft, wie sozialdemokratische Friedens- und Sicherheitspolitik unter den veränderten Gefahrendingungen der 80er Jahre fortgeführt werden kann. Es ist dabei keine Frage, daß die SPD weiter an der Spitze der Entspannungspolitik und einer politisch wirksamen nuklearen Abrüstung stehen muß.

(-/13.4.1982/ks/ca)

Orwells "1984" in Niedersachsen

Mit Polizeistaat-Methoden gegen Demonstranten und Linke

Von Dr. Werner Holtfort

Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ)

Zu den Gesetzesverstößen der Exekutive gegen die Vorschriften des Datenschutzes muß eine jetzt aufgedeckte Computerdatei der Göttinger Polizeibehörde gerechnet werden, die "Spudok", wie sie im gräßlichen Amtsdeutsch genannt wird. Veranlassung soll nach Polizeiangabe eine "Massierung von Straftaten" gewesen sein, wie zum Beispiel Demonstrationen (!), Hausbesetzungen, Schmierereien an Mauern und Flugblattaktionen (!). Wie aus Göttingen zu erfahren, ist ein polizeiliches "Aufklärungs- und Festnahmekommando" gebildet worden, dessen Zivilbeamte sowohl Autokennzeichen im Umkreis linker Wohngemeinschaften, Kneipen oder Veranstaltungsorten als auch Personalien ihrer bei der Abfahrt gestoppten Insassen in "Spudok" einpeln. Nach Angabe des Leitenden Kriminaldirektors Klaus Spenst, Chef der Kriminalpolizei im Regierungsbezirk Braunschweig, hänge es vom Einzelfall ab, wann und warum jemand in das Datensystem gelange, denn "das polizeiliche Verdachtschöpfen gründet sich manchmal auf andere Vorgänge, als es beim normalen Bürger der Fall ist".

Der niedersächsische Landesdatenschutzbeauftragte Klaus Tebarth, zuvor Leiter der Polizeidivision im niedersächsischen Ministerium des Innern, zeigt bisher sonderbare Zurückhaltung: Sonderdateien für bestimmte Zwecke und begrenzte Zeit zur Aufklärung schwerer Straftaten oder zur Abwehr erheblicher Gefahren seien zulässig.

Nach herkömmlichem Polizeibegriff ist die Behörde allerdings lediglich dazu da, konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, dieses unter strenger Beachtung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Überwachung von Bürgern im vermuteten Vorfeld möglicher Kriminalität dient dieser Aufgabe keineswegs. Sie könnte allenfalls dazu dienen, auf Kosten verfassungsrechtlich garantierter Bürgerfreiheit die Tätigkeit der Exekutive für den bloß angenommenen Fall zu erleichtern, der beobachtete Bürger werde später einmal mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. Wäre das erlaubt, so gibt es naturgemäß keine Grenze für polizeiliche Bespitzelung. Denn theoretisch kann jeder Staatsbürger in den Verdacht geraten, eine Straftat zu begehen. George Orwell läßt grüßen!

Vergebens fragt man sich auch, inwieweit Demonstrationen, Hausbesetzungen, Wand-schmierereien oder Flugblattaktionen als "schwere Straftaten" betrachtet werden können. Sicher ist, daß Mitglieder linker Wohngemeinschaften und Besucher alternativer Kneipen ohne weiteres keineswegs einer Straftat verdächtig sind. Zwar dürfen die Beamten des Polizeidienstes in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft nach der Strafprozeßordnung auch die Identität von Personen feststellen, die keiner Straftat verdächtig sind, sofern dies zur Aufklärung eines Kriminaldeliktes "geboten" ist; dieses aber nur, wenn die polizeilichen Maßnahmen nicht "zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen" (§ 163 b StPO). Es liegt auf der Hand, daß auch diese gesetzliche Voraussetzung hier fehlt.



Verhältnismäßigkeit bedeutet für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, den Schutz der Bürger vor kriminellen Eingriffen von Mitmenschen einerseits gegen den Schutz der Bürger gegen Übergriffe des Staates andererseits abzuwägen. Das ist in Göttingen ganz offensichtlich unterblieben. Der Schutz der persönlichen Daten, die von der Exekutive nicht elektronisch gesammelt werden dürfen, ist Ausfluß des wichtigsten Prinzips unseres Grundgesetzes (Art 1), nämlich die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Datenschutz sichert zugleich jedermanns Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 GG).

Der freiheitliche Rechtsstaat unterscheidet sich vom Polizeistaat eben dadurch, daß die Tätigkeiten seiner Organe für jeden Bürger verlässlich im Hellen liegen, "transparent" sind, während umgekehrt der Staat seinen Bürgern ihre privaten Geheimnisse lassen muß, und sei es auch nur, der Besuch welcher Kneipen vom Bürger bevorzugt wird. Aber auch Demonstrationen und Flugblattaktionen sind grundsätzlich nicht nur von der Verfassung erlaubt, sondern geradezu wesentliche Bestandteile einer freiheitlichen, parlamentarischen Demokratie.

Die Folge der Göttinger Verstöße gegen diese wichtigen Prinzipien ist, daß die Verantwortlichen mindestens disziplinar zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Im anderen Fall würde sich die niedersächsische Landesregierung selbst an der Verdunkelung der Leuchtkraft unserer Verfassung und an dem Weg vom humanen liberalen Rechtsstaat in einen unfreien Überwachungsstaat à la Orwells "1984" beteiligen.

(-/13.4.1982/hgy/ca)

+ + +



Bayernvertrag - ein Abweg

"Kostendämpfung" begünstigte die Freistaat-Ärzte

Von Jürgen Egert MdB

Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion weist die Kritik des LdO Bayern an der Krankenhauspolitik des Bundes als unsachlich und neben der Sache liegend zurück.

Im abgelaufenen Jahr 1981 haben die Landesunmittelbaren Krankenkassen in Bayern bei ihren Bemühungen um Kostendämpfung im Gesundheitswesen ein deutlich schlechteres Ergebnis erzielt, als die Krankenkassen im Bundesdurchschnitt. Während die bayerischen Krankenkassen rund sieben Prozent mehr ausgegeben haben, liegen die entsprechenden Ausgaben auf Bundesebene nach vorläufigen Zahlen bei den Innunkrankenkassen um 4,6 Prozent, den Betriebskrankenkassen um 5,8 Prozent, den Ortskrankenkassen um 6,2 Prozent.

Die bayerischen Krankenkassen haben gegenüber allen anderen durch den sogenannten Bayernvertrag einen "besonderen Weg" zur Kostendämpfung beschritten. Die Ursachen für schlechteres Abschneiden liegen eindeutig in diesem besonderen Weg. Die SPD-Bundestagsfraktion hat das Zustandekommen des Bayernvertrages im August 1979 eindeutig kritisiert, weil die zur Erfüllung des Grundsatzes "soviel ambulant wie möglich, soviel stationär wie nötig" notwendige Voraussetzung, Krankenhausbetten abzubauen, von der hierfür verantwortlichen bayerischen Staatsregierung nicht gewährleistet werden würde.

Genau dies ist nun eingetroffen. Neben den höheren Ausgaben im ambulanten Bereich sind durch niedrige Krankenhausauslastung und dadurch höhere Krankenhauspflegesätze auch im stationären Bereich höhere Ausgaben zu verzeichnen. Auch dies hat die SPD-Bundestagsfraktion 1979 vorausgesagt.

Angesichts dieser Situation muß es geradezu absurd erscheinen, wenn die bayerischen Ortskrankenkassen auf der Suche nach Schuldigen für ihr schlechtes Abschneiden im Kostendämpfungskonzert ausgerechnet die Krankenhauspolitik des Bundesgesetzgebers anführen. Der nahe Wahltermin in Bayern scheint offensichtlich auch hier Spuren zu hinterlassen. Verantwortlich für die derzeitige Situation der bayerischen Ortskrankenkassen sind eindeutig sie selbst, weil sie sich trotz Warnung und Kritik auf ein Vertragswerk, wie den Bayernvertrag, eingelassen haben.

Verantwortlich ist aber auch der bayerische Staatsminister für Arbeit und Soziales, der offensichtlich zu einer funktionierenden Krankenhausbedarfsplanung, die dem Bayernvertrag Rechnung trägt, aus wahltaktischen Erwägungen nicht in der Lage ist. Eindeutige Gewinner des sogenannten Bayernvertrages sind vor allem die Ärzte. Sie haben zu Lasten der Beitragszahler ein überdurchschnittliches Ergebnis erzielt. Offensichtlich war nur ihnen bewußt, auf was sie sich mit dem Bayernvertrag eingelassen haben.

(-/13.4.1982/vo-he/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

